

**Chef der Staatskanzlei
und Staatssekretär für
Bundes- und Europa-
angelegenheiten**

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-10100
Telefax +49 351 564-10999

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

poststelle@
sk.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SK.22A.2-1053/149/3281-
2025/213432

Dresden, 11. Dezember 2025

Kleine Anfrage der/ des Abgeordneten Torsten Gahler (AfD)

Drs.-Nr.: 8/4936

Thema: Hinweis an die Staatsregierung auf mögliche Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft eines sächsischen Staatsministers im MDR-Rundfunkrat

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Mit Schreiben vom 6. November 2025, das dem Fragesteller vorliegt, wies der Verein „Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien“ die Staatsregierung auf eine mögliche Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft des sächsischen Staatsministers Herrn Panter im MDR-Rundfunkrat gemäß § 15 Abs. 4 des MDR-Staatsvertrags hin. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 MDR-Staatsvertrag stellt die Landesregierung bereits mit Frau Kraushaar eine eigene Vertreterin im MDR-Rundfunkrat. Durch die gleichzeitige Mitgliedschaft eines weiteren Regierungsmitglieds läge somit nach Auffassung des Vereins eine Überschreitung des zulässigen staatlichen Einflusses und ein Verstoß gegen das Prinzip der Staatsferne vor. "

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche weiteren Hinweise liegen der Staatsregierung auf mögliche Unvereinbarkeiten hinsichtlich der Mitgliedschaft von Personen im MDR-Rundfunkrat vor, und seit wann sind diese der Staatsregierung bekannt?

Der Staatsregierung ist seit Mitte November bekannt, dass die Vorsitzende der „Ständigen Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.“ auch die Staatskanzlei in Thüringen angeschrieben und auf mögliche Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft des Thüringer Ministerpräsidenten im MDR-Rundfunkrat hingewiesen hat.



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

* Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Die öffentlichen Schlüssel der Sächsischen Staatskanzlei finden Sie unter <https://www.sachsen.de/kontakt.html>.

Frage 2:

Welche Auffassungen vertreten nach Kenntnis der Staatsregierung der MDR-Rundfunkrat und der MDR-Verwaltungsrat zu dem genannten Vorwurf, und wie begründet die Staatsregierung ihren eigenen Standpunkt hierzu rechtlich?

Die Staatsregierung vertritt die Auffassung, dass die Zusammensetzung des MDR-Rundfunkrates rechtlich nicht zu beanstanden ist und begründet dies wie folgt:

Am 31. Januar 2022 hat sich der Rundfunkrat für die 6. Amtsperiode konstituiert. Die Zusammensetzung des MDR-Rundfunkrates ergibt sich aus § 16 des MDR-Staatsvertrages. Dieser benennt die entsendeberechtigten Organisationen, darunter Landtage und Landesregierungen der drei Staatsvertragsländer sowie weitere Organisationen und Gruppen. Die Mitglieder des Rundfunkrates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 MDR-Staatsvertrag hat die Sächsische Staatsregierung eine Vertreterin in den MDR-Rundfunkrat entsandt. Hierbei handelt es sich um Frau Staatsministerin Regina Kraushaar, zum Zeitpunkt ihrer Entsendung Präsidentin der Landesdirektion Sachsen. Herr MdL Dirk Panter wurde hingegen vom Sächsischen Landtag als entsendungsberechtigter Stelle gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 MDR-Staatsvertrag in den MDR-Rundfunkrat entsandt. Sein Eintritt als Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz in die aktuelle Regierung ändert nichts an der Entsendung durch den Sächsischen Landtag. Herr Staatsminister Panter ist weiterhin als vom Sächsischen Landtag entsandter Vertreter Mitglied im MDR-Rundfunkrat. Im Übrigen ist Herr Staatsminister Panter auch weiterhin Mitglied des Sächsischen Landtages.

Die Amtszeit des Rundfunkrates dauert sechs Jahre, § 18 Abs. 1 MDR-StV. Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft von Herrn Staatsminister Panter liegen nicht vor. Um zu gewährleisten, dass der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den MDR-Gremien insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigt, sieht der MDR-Staatsvertrag vor, dass staatsnahe Mitglieder ausschließlich von den dort in § 16 Abs. 1 benannten staatsnahen Einrichtungen (Landtage, Regierungen und kommunalen Spitzenverbände) entsandt werden dürfen. Für alle anderen entsendeberechtigten Organisationen gelten die Inkompatibilitätsregeln gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 MDR-Staatsvertrag.

Da die Unvereinbarkeitsregeln demnach nicht für vom Landtag entsandte Vertreter gelten, stellen sie auch keinen Grund für ein vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft von Herrn Staatsminister Panter als vom Sächsischen Landtag in den MDR-Rundfunkrat entsandten Vertreter dar.

Insgesamt entspricht die Zusammensetzung des MDR-Rundfunkrates damit weiterhin den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Der Anteil von höchstens einem Drittel staatsnaher Mitglieder im MDR-Rundfunkrat hat sich durch den Eintritt von Herrn Panter in die Staatsregierung nicht verändert und bleibt weiterhin eingehalten.

Die MDR-Gremien haben die Zusammensetzung des MDR-Rundfunkrates nach dem Eintritt von Herrn Panter in die Staatsregierung nach Kenntnis der Staatsregierung nicht gerügt.

Frage 3:

Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens zur rechtlichen Überprüfung des Vorwurfs durch die Staatsregierung?

Die Prüfung ist abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Handschuh